

Bekanntmachung der Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Zellingen gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 21.04.2026, AZ 51-6100-FNP-2024-1691 hat das Landratsamt Main-Spessart die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Zellingen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, 2. OG, Zimmer 27, Würzburger Straße 26, 97225 Zellingen, während der Öffnungszeiten – Montags bis Freitags 08.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich montags 14.00 – 16.00 Uhr und mittwochs 14.30 – 18.30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Marktes Zellingen sowie der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen oder dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern, www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Zellingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zellingen, 04.05.2026



Stefan Wohlfart
Erster Bürgermeister des Marktes Zellingen

